



Die neue Rechtsstellung des Kindes bei medizinischen Heilbehandlungen

Mag. Gabriela Visy
NÖ Kinder- und Jugendanwältin
Februar 2002

Ein Grundprinzip der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist das Selbstbestimmungsrecht des Kindes. Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Art.12).

Das Recht auf Einwilligung oder Verweigerung zu einer medizinischen Heilbehandlung zählt zu den höchstpersönlichen Rechten eines Menschen auf Selbstbestimmung. Mit Inkrafttreten des KindRÄG 2001 wurde die Einwilligung Minderjähriger in eine medizinische Heilbehandlung gesetzlich geregelt und zwar durch § 146 c ABGB und in weiterer Folge durch §146 d ABGB, § 154 b ABGB und § 282 Abs. 3 ABGB. Die Rechtsstellung des Kindes wurde durch diese Regelungen gestärkt.

Nun zu den Details: Der Begriff der medizinischen Behandlung in § 146 c ABGB lehnt sich an die strafrechtliche Definition an und umfasst die

- herkömmliche Heilbehandlung
- diagnostische, prophylaktische, schmerzlindernde Maßnahmen
- Transplantationen
- Transfusionen
- Kosmetische Operationen
- Verabreichen von Medikamenten

Impressum

1

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

Der einsichts- und urteilungsfähige Minderjährige muss gemäß § 146 c ABGB der medizinischen Behandlung grundsätzlich selbst zustimmen. Im Zweifel wird die nötige Einsichts- und Urteilungsfähigkeit ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen vermutet (§ 146 c Abs.1 ABGB). Davor wird jeweils abhängig vom Einzelfall vom behandelnden Arzt zu beurteilen sein, ob die nötige Einsichtsfähigkeit vorliegt.

Ist der Arzt der Meinung, dass der mündige Minderjährige (ab dem 14. LJ.) auf Grund seiner fehlenden Einsichtsfähigkeit die Zustimmung zu einer notwendigen Behandlung nicht erteilen kann, kann er bzw. die Person, die ganz oder teilweise mit der Obsorge betraut ist, das Gericht gemäß § 154 b ABGB anrufen. Der Arzt hat den Umstand der fehlenden Einsichtsfähigkeit zu dokumentieren und zu beweisen. In offensichtlichen Fällen der fehlenden Einsichtsfähigkeit (z.B. schwere geistige Behinderung) muss das Gericht nicht damit befasst werden, sondern der behandelnde Arzt kann von sich aus feststellen, dass die nötige Einsichtsfähigkeit nicht vorliegt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen

- einer „leichten“ (§ 146 c Abs.1 ABGB) und
- einer schweren oder nachhaltigen (§146 c Abs. 2 ABGB) Beeinträchtigung

der körperlichen Unversehrtheit oder Persönlichkeit.

Liegt eine „leichte“ Beeinträchtigung vor, reicht die Zustimmung des einsichts- und urteilmfähigen Minderjährigen. Bei einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung muss auch der gesetzliche Vertreter für Pflege und Erziehung zustimmen.

Eine „leichte“ Beeinträchtigung kann z.B. im Fall einer einfachen, risikolosen Operation oder bei Verabreichen von Medikamenten, wie auch Psychopharmaka (nicht länger als 24 Tage) angenommen werden. Eine schwere Beeinträchtigung wird bei einer länger als 24 Tage dauernden Gesundheitsschädigung oder Verabreichung von Medikamenten angenommen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sie dauerhaft bzw. sehr schwer wieder beseitigt werden kann z.B. bei kosmetischen Operationen oder Verabreichen von Medikamenten, die die Persönlichkeit auf Dauer verändern.

Die Rechtsstellung des Kindes bei medizinischen Heilbehandlungen

Autor: Kinder- und Jugendanwältin Mag. Gabriela Visy

erschienen: Februar 2002

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Auch bei Behandlungen in Krankenanstalten ist daher auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen abzustellen. D.h. bei vorhandener Einsichts- und Urteilsfähigkeit (wird ab 14 Jahren vermutet) braucht der Minderjährige die Zustimmung der Eltern nicht (§146 c ABGB).

Ein Schwangerschaftsabbruch gilt zwar nicht als medizinische Behandlung im Sinne des § 146 c ABGB, bei Einsichts- und Urteilsfähigkeit (in der Regel ab 14 Jahren) steht aber auch hier die Entscheidung nur der Schwangeren zu. Fehlt ihr die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, entscheiden die Eltern. Im Hinblick auf den grundsätzlichen höchstpersönlichen Charakter der Entscheidung sollten sie jedoch nur aus besonderen Gründen gegen den erklärten Willen verfügen. Auch wenn der Schwangerschaftsabbruch in einer Krankenanstalt vorgenommen wird, benötigt die einsichts- und urteilsfähige Schwangere (in der Regel ab 14) keine Zustimmung der Eltern mehr.

Wenn Gefahr im Verzug gegeben ist, d.h. die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung bzw. Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre, ist die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen minderjährigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, nicht erforderlich (146 c Abs.3 ABGB).

Falls die Einwilligung durch den Minderjährigen und/oder den gesetzlichen Vertreter nicht schnell genug eingeholt werden kann, darf der Arzt bei Gefahr für den Minderjährigen auch ohne jedwede Einwilligung handeln.

Die Sterilisation (§146 d ABGB) von Minderjährigen ist nunmehr unmöglich.

Geistig behinderte (volljährige) Personen mit Sachwalter dürfen nur mit gerichtlicher Zustimmung sterilisiert werden, wenn die Schwangerschaft lebensbedrohliche Konsequenzen haben könnte (§ 282 Abs. 3 ABGB).

Zusammengefasst werden zwei Grundsätze zu beachten sein:

Zum einen, je schwerwiegender der Eingriff und je jünger der Patient ist, desto weniger wird der Minderjährige die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs abschätzen können. Handelt es sich dagegen um eine „leichte“ Behandlung und betrifft diese ein älteres Kind (mündiger Minderjähriger mit

Die Rechtsstellung des Kindes bei medizinischen Heilbehandlungen

Autor: Kinder- und Jugendanwältin Mag. Gabriela Visy

erschienen: Februar 2002

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Einsichts- und Urteilsfähigkeit), so hat der Arzt für die Behandlung die Einwilligung dieses Minderjährigen einzuholen. Der gesetzliche Vertreter kann sie nicht stellvertretend für den Minderjährigen abgeben.

Daraus folgt, wenn ein voll einsichts- und urteilsfähiger Minderjähriger eine Behandlung ablehnt, die die Eltern für ihn wünschen, so zählt nur sein Wille und die Eltern können ihn zu dieser Behandlung nicht zwingen. Wenn der einsichts- und urteilsfähige Minderjährige eine medizinische Behandlung will, die die Eltern ablehnen, kann er nur das Vormundschaftsgericht anrufen. Dieses muss dann dem Wohl des Kindes entsprechend entscheiden.

Über die Autorin:

Mag. Gabriela Visy ist seit Juni 2001 Leiterin der NÖ KIJA. Sie hat an den Universitäten Wien und Salzburg Rechtswissenschaften studiert und bei der ARGE Sozialpädagogik in Wien die Ausbildung zur diplomierten Mediatorin absolviert.

Im Bereich der Non-Profit-Organisation österreichische Lebensbewegung „Geborene für Ungeborene“ hat sie als Vorsitzende langjährige Erfahrung in der Beratung hilfesuchender Kinder, Frauen und Eltern. Sie war Referentin bei diversen Tagungen und Konferenzen und leitete die PR und Öffentlichkeitsarbeit.

Seit 1998 ist sie als Juristin beim Amt der NÖ Landesregierung tätig (Leitung der Abteilungen 10 und 11 der BH Krems). 1999 wechselte sie auf eigenen Wunsch in die Abteilung Sozialhilfe, wo sie u. a. für Pflegegeldangelegenheiten und diesbezügliche Vertretung vor Gerichten und für die Rechtshilfe für die NÖ Sozialhilfeabteilungen und Sozialämter zuständig war.

Kinder und Jugendliche waren und sind Frau Mag. Visy ein großes Anliegen.

Die Rechtsstellung des Kindes bei medizinischen Heilbehandlungen

Autor: Kinder- und Jugendanwältin Mag. Gabriela Visy

erschienen: Februar 2002

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.